

## **1. Nachtragssatzung**

zur „Satzung der Stadt Ottweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage“

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt 2006 Seite 530), der §§ 50, 50a und 132 Absatz 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt 2004, Seite 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (Amtsblatt 2006, Seite 726), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt 2006 Seite 530), sowie § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz –AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I, Seite 115) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 09. November 2006 folgende

### **1. Nachtragssatzung**

zur „Satzung der Stadt Ottweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage“ vom 19.11.2004 erlassen:

#### **§ 1**

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gemäß § 50a Abs. 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Stadt Ottweiler. Die Stadt Ottweiler kann sich hierbei Dritter bedienen.

Sie überträgt diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten. Dieser hat einmal jährlich der Stadt Ottweiler die ordnungsgemäße Entsorgung seines Klärschlammes nachzuweisen. Die Entsorgungskosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Bei der Aufbringung von Abwasser und Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden sind im Übrigen die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.“

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Ottweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottweiler, den 10. November 2006

DER BÜRGERMEISTER

(Hans-H. Rödle)